



Satzung des  
**Karnevalsverein St. Lucia**  
Harsewinkel

Durch die **21. ordentliche Vollversammlung** des Karnevalsverein St. Lucia am **04. Oktober 2014** wurde der § 10 um den Posten „8. Bagagemeister/-in“ erweitert und in Anlehnung an die Satzung vom 2. November 2003 beschlossen:

**§1**

Der Karnevalsverein St. Lucia versteht sich als eine Gruppierung der Pfarrgemeinde St. Lucia.

**§2**

Der Verein führt den Namen  
**Karnevalsverein St. Lucia**  
(im weiteren KVSL genannt).

Sitz des Vereins ist die Pfarrgemeinde St. Lucia in Harsewinkel.

### §3

#### **1. Zweck des Vereins sind folgende Ziele:**

Pflege des heimatlichen Volksbrauchtums Karneval, um den Gedanken des Karnevals auch in das öffentliche Leben der Pfarrgemeinde einzubringen.

Unterstützung bei der sinnvollen Weiterentwicklung des karnevalistischen Ideengutes, sowie des bodenständigen Frohsinns.

Steigerung der Lebensfreude.

#### **2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in der Pfarrgemeinde und durch die Teilnahme am

Festumzug der „KG Rote Funken e.V.“

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsgemässen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu drei gleichen Teilen, drei verschiedenen karitativen Zwecken in der Stadt Harsewinkel und / oder in der Pfarrgemeinde St. Lucia zu.

Die Vereinsfarben sind blau/weiss. Der Karnevalsruf des Vereins lautet:

**Harsewinkel - Helau  
Spökenkieker - Helau  
St. Lucia - Halleluja**

#### §4

**Dem Verein gehören an:**

**Mitglieder:**

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit durch schriftliche Anmeldung und durch die Bezahlung des zusätzlichen Beitrages an den jährlichen Aktivitäten des KVSL auf dem Harsewinkeler Rosensonntagszug teilzunehmen.

**Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zur Prunksitzung.

#### § 5

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

#### §6

Die Mitglieder bringen dem Vorstand mit der Wahl desselben das Vertrauen entgegen, den Verein zu vertreten und in wesentlichen Dingen zu entscheiden.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## §7

Der Vereinsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit. Mitglieder, die den Betrag trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können nach erfolgter weiterer Mahnung auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden, wenn sie diese Notlage rechtzeitig angezeigt haben.

## §8

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

freiwilligen Austritt

Streichung aus der  
Mitgliederliste  
Ausschluss  
Ableben

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. des Jahres gemeldet sein.

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschliessungsgründe sind insbesondere:

grobe Verstösse gegen  
Satzung und Interessen  
des Vereins

unehrenhaftes Verhalten  
inner - und außerhalb des  
Vereins.

## §9

### **Organe des Vereins sind:**

die ordentliche Mitglieder-  
versammlung  
der Vorstand

## §10

Der Vorstand setzt sich aus  
folgenden Ämtern zusam-  
men:

- 1.Präsident/-in
- 2.Vizepräsident/-in
- 3.Ratsschreiber/-in
4. Schatzmeister/-in
- 5.Wagenbaumeister/-in
- 6.Sprecher/-in des Männer-  
balletts
- 7.Sprecher/-in  
Prunksitzungsausschuss
- 8. Bagagemeister/-in**

Der Präses, sofern das Amt  
vergeben ist, und das  
Prinzenpaar sollten zu

Vorstandssitzungen als nicht  
stimmberechtigte Personen  
anwesend sein.

Die Vorstandsmitglieder  
von 1.) bis 4.) bilden den  
geschäftsführenden Vor-  
stand. Der Vorstand ist  
beschlussfähig, wenn alle  
*acht* Mitglieder geladen und  
mindestens *fünf* Mitglieder  
anwesend sind.

Um den Vorstand in Frage  
zu stellen, reicht eine 1/3  
Mehrheit in der Mitglieder-  
versammlung aus.

Bei Stimmengleichheit  
entscheidet die Stimme des  
die Sitzung leitenden  
Mitglieds.

Der Vorstand wird von der  
ordentlichen Mitglieder-  
versammlung gewählt. Die  
Wahlen erfolgen schriftlich  
und in geheimer Ab-  
stimmung. Die Vorstands-  
mitglieder werden auf die  
Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des  
Vorstandes vor Ablauf

seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung.

## §11

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vorher zu der Versammlung schriftlich eingeladen.

### **Die Mitgliederversammlung beschließt über:**

Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit.  
die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung mit einfacher Mehrheit.  
die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

die Neuwahlen des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages mit absoluter Mehrheit.

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

die Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit.

in Frage stellen des Vorstandes mit einer 1/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl der Sitzungsleiter. Bleibt insofern die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist

darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Ratsschreiber zu unterzeichnen ist.

Wird der Vorstand in Frage gestellt, so wird zu diesem Thema eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Präses, der Vereinswirt oder eine Vertrauensperson des Vereins leitet bis zur Neuwahl des Vorstandes die Versammlung. Präses des KVSL ist eine Vertrauensperson des Vereins, möglichst ein christlicher Vertreter der Kirche.

## § 12

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe

der Mitglieder sind vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorzulegen und mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

## §13

Für jedes Jahr wird durch den Vorstand der / die Karnevalsprinz / -prinzessin bestimmt. Der / Die Gewählte kann sich seinen Partner jeweils selber erwählen. Dieser Partner muss nicht aus dem Verein stammen, muss aber für dieses Jahr Mitglied im Verein werden.

Das Prinzenpaar hat die Aufgabe, während der Session den Verein neben dem Vorstand zu repräsentieren.

## §14

Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins werden von der

Mitgliederversammlung  
jedes Jahr zwei  
Kassenrevisoren gewählt.  
Die Kassenrevisoren dürfen  
im Vorstand nicht vertreten  
sein. Sie haben die Aufgabe,  
die Bücher des Vereins zu  
prüfen, der Mitglieder-  
versammlung darüber zu  
berichten und gegebenen-  
falls die Entlastung des  
Vorstandes und des Schatz-  
meisters zu beantragen.

## § 15

Für Schäden und  
Sachverluste, die im  
Rahmen der Ausübung von  
Tätigkeiten im Sinne des  
Vereinszweckes entstehen,  
haftet der Verein im  
Rahmen der  
Vereinshaftpflicht -  
versicherung.

*(Kursiv und rot gedruckte Textpassagen kennzeichnen  
Änderungen zur letzten Satzung vom 08.11.2009)*

Harsewinkel, 04.10.2014

Michael Teeke  
Präsident

Jens Nathmann  
Ratsschreiber